



HESSISCHER LANDTAG

14. 06. 2016

Kleine Anfrage

der Abg. Faeser, Eckert, Franz, Gnagl, Hartmann, Holschuh und Rudolph (SPD)
vom 03.05.2016

betreffend Schießtraining der hessischen Polizei

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Schießanlagen stehen für das Schießtraining der hessischen Polizei zur Verfügung? Wir bitten um Aufschlüsselung nach Standorten, Betreibern der Anlage, im Training eingesetzte Schusswaffen, Anzahl der Trainer, Anzahl der 2015 stattgefundenen Trainings und ob die jeweilige Anlage betriebsbereit ist.

Die hessische Polizei nutzt derzeit 24 landeseigene Schießstätten mit insgesamt 50 Schießanlagen. Zur Übersicht wird auf die beigelegte Anlage 1 verwiesen.

Zusätzlich zu den landeseigenen Schießstätten wird die Schießstätte Wackernheim (Rheinland-Pfalz) der US-Streitkräfte regelmäßig durch Kräfte des HLKA, der Polizeiakademie Hessen (HPA) und der hessischen Spezialeinheiten genutzt.

Weiterhin werden insbesondere für die hessischen Spezialeinheiten, sowie vereinzelt für die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten und die operativen Einheiten, Schießstätten der Bundeswehr angemietet.

Die Wahrnehmung der Betreiberpflicht der landeseigenen Schießstätten obliegt der jeweiligen Behördenleitung. Die Delegation der Betreiberaufgaben an einen geeigneten Beschäftigten ist möglich.

Die hessischen Einsatzkräfte verwenden im Training die Pistolen Heckler & Koch P30 und P30 FX (Ausbildungswaffen) sowie die Maschinenpistolen Heckler & Koch MP 5 und MP 5 FX (Ausbildungswaffen). Durch die Spezialeinheiten und die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten werden zusätzlich weitere Kurz- und Langwaffen für spezielle Einsatzszenarien vorgehalten.

In Hessen sind (Stand 11.05.2016) 105 hauptamtliche Einsatztrainerinnen und -trainer sowie 79 nebenamtliche Einsatztrainerinnen und -trainer für die Durchführung der Schießausbildung und des Einsatztrainings verantwortlich.

Im Kalenderjahr 2015 haben insgesamt 49.100 Stunden Schießausbildung stattgefunden; die Anzahl der Trainingsstunden der Spezialeinheiten sind hierbei nicht aufgeführt.

Mit Ausnahme jeweils einer Raumschießanlage (RSA) in der IV. Bereitschaftspolizeiabteilung (BPA) in Kassel und im Polizeipräsidium Südhessen in Darmstadt sowie der RSA im Hessischen Landeskriminalamt (HLKA) in Wiesbaden sind alle in der Anlage 1 aufgeführten Schießanlagen in Betrieb.

Frage 2. a) Wie viele Beamtinnen und Beamte sind in Hessen schießpflichtig?
b) Wie viele Stunden umfasst die Schießausbildung der Beamtinnen und Beamten der hessischen Polizei?
c) Wie verteilen sich die schießpflichtigen Beamtinnen und Beamten auf die einzelnen Ausbildungs-/Trainingsstandorte?
d) Wie aufwendig sind die An- und Abfahrten für die Beamtinnen und Beamten?

Die Fragen **2 a und b** werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die Schießausbildung/Einsatztraining der Beamtinnen und Beamten der hessischen Polizei richtet sich nach dem Erlass "Einsatztraining bei der hessischen Polizei" vom 17.12.2013 (Anlage 2).

Je nach deren Tätigkeit/Einsatzbereich werden die Beamtinnen und Beamte in zwei Zielgruppen (ZG) unterteilt. Für die ZG 1 sind pro Jahr min. 17 Einsatztrainingsstunden vorgesehen. Die 17 Einsatztrainingsstunden beinhalten zwei Trainingstage á acht Stunden (kombiniertes Einsatztraining/Schießausbildung) sowie zwei Schießtermine á 30 Minuten. Die ZG 2 hat insgesamt drei Schießtrainingseinheiten (á ca. 30 Minuten) zu absolvieren.

Sofern die Behörden über entsprechende Ressourcen verfügen, können bis zu max. 24 Trainingsstunden pro Jahr und Teilnehmerin/Teilnehmer angeboten werden.

Insgesamt sind in Hessen - ohne die an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung (HfPV) im Rahmen ihrer Ausbildung schießpflichtigen Studierenden (zurzeit ca. 1.700 Polizeikommissaranwärterinnen und -anwärter) - mit Stand 11.05.16 insgesamt 14.351 Beamtinnen und Beamte der Zielgruppen 1 und 2 schießpflichtig.

Die Fragen **2 c** und **d** werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die aufgeführten Wegstreckenentfernungen ergeben sich aus der Entfernung des Dienstortes der Schießpflichtigen bis zur jeweiligen Trainingsstätte (RSA).

Polizeipräsidium Nordhessen

RSA Baunatal - 1.665 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 70 km, einfache Strecke.

RSA Homberg - 1.665 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2 (gleiche Nutzer wie RSA Baunatal). Sie wird nur bedarfsorientiert und sporadisch genutzt. Die weiteste Entfernung beträgt 50 km, einfache Strecke.

Außenschießstand Holzhausen - 1.665 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2 (gleiche Nutzer wie RSA Baunatal). Sie wird bedarfsorientiert und sporadisch genutzt. Die weiteste Entfernung beträgt 50 km, einfache Strecke.

Polizeipräsidium Osthessen

RSA Fulda - 790 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 70 km, einfache Strecke.

MaSy-Trainingsstätte Fulda wird von 510 Beamtinnen und Beamten der ZG 1 benutzt. Die weiteste Entfernung beträgt 70 km.

Polizeipräsidium Mittelhessen

RSA Marburg - 360 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 47 km, einfache Strecke.

RSA Wetzlar - 430 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 44 km, einfache Strecke.

RSA Friedberg - 894 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 40 km, einfache Strecke.

Trainingsstätte MaSy Gießen - 844 Beamtinnen und Beamte der ZG 1. Die weiteste Entfernung beträgt 65 km, einfache Strecke.

Trainingsstätte MaSy Wetzlar - 844 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 (gleiche Nutzer wie Trainingsstätte MaSy Gießen). Die weiteste Entfernung beträgt 73 km, einfache Strecke.

Polizeipräsidium Südosthessen

RSA Hanau - 1.568 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 55 km, einfache Strecke.

MaSy-Trainingsstätte Hanau wird von 790 Beamtinnen und Beamten der ZG 1 benutzt. Weiteste Entfernung beträgt 55 km, einfache Strecke.

Polizeipräsidium Frankfurt/Main

RSA FFM - 3.206 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 18 km, einfache Strecke.

MaSy-Trainingsstätte FFM wird von 1918 Beamtinnen und Beamten der ZG 1 benutzt. Die weiteste Entfernung beträgt 18 km.

Polizeipräsidium Westhessen

RSA Wiesbaden - 1.200 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 30 km, einfache Strecke.

RSA Bad Homburg - 800 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 60 km, einfache Strecke.

RSA Limburg - für 60 Beamtinnen und Beamte der ZG 2 der Polizeidirektion Limburg findet hier ein Training mit Farbmarkierungssystemen statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im gleichen Gebäude untergebracht.

Polizeipräsidium Südhessen

RSA Rüsselsheim - 306 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 12 km, einfache Strecke.

RSA Heppenheim - 398 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 44 km, einfache Strecke.

RSA Darmstadt - 848 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 61 km, einfache Strecke.

Hessisches Landeskriminalamt

425 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2 benutzen die RSA der I. BPA sowie den Schießstand Lorch. Die weiteste Entfernung beträgt 50 km, einfache Strecke. Die Entfernung zur I. BPA beträgt 6,3 km, einfache Strecke.

Präsidium für Technik, Logistik und Verwaltung

RSA Mainz-Kastel und Schießstand Lorch - 140 Beamtinnen und Beamte der ZG 2. Die weiteste Entfernung beträgt 50 km, einfache Strecke. Die Entfernung zur I. BPA beträgt 7,1 km, einfache Strecke.

Polizeiakademie Hessen

RSA HPA - 165 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2.

Für den Standort Wiesbaden wird keine Entfernung aufgeführt, da sich die RSA auf dem Gelände der HPA befindet. An den Außenstellen in Kassel und Mühlheim am Main werden die auf dem Gelände der BPA befindlichen RSA mitgenutzt, so dass dort keine Anfahrt erforderlich ist. Die Beamtinnen und Beamten der HPA, Fachbereich Diensthundwesen, müssen zur III. BPA in Mühlheim am Main 5 km einfache Strecke zurücklegen.

MaSy-Trainingsstätte HPA - 21 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 der HPA sowie weitere Beamtinnen und Beamte anderer Behörden im Rahmen der Aus- und Fortbildungsseminare an der HPA.

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium

I. Bereitschaftspolizeiabteilung

RSA Mainz-Kastel - 411 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 57 km, einfache Strecke.

MaSy-Trainingsstätte Mainz-Kastel - 294 Beamtinnen und Beamte der ZG 1. Die weiteste Entfernung beträgt 57 km.

II. Bereitschaftspolizeiabteilung

RSA Lich - 234 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 53 km, einfache Strecke.

III. Bereitschaftspolizeiabteilung

RSA Mühlheim - 371 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 35 km, einfache Strecke.

MaSy-Trainingsstätte 294 Beamtinnen und Beamte der ZG 1. Die weiteste Entfernung beträgt 14 km.

IV. Bereitschaftspolizeiabteilung

RSA Kassel - 140 Beamtinnen und Beamte der ZG 1 und 2. Die weiteste Entfernung beträgt 55 km, einfache Strecke.

Die Entfernungen bei den Beamtinnen und Beamten des Hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums ergeben sich aufgrund der weit verzweigten dezentralen Dienststellen (Polizeifliegerstaffel Hessen, Polizeireiterstaffel Hessen sowie den Dienststellen der Wasserschutzpolizeiabteilung).

Frage 3. Hält die Landesregierung die Trainingsmöglichkeiten für die hessischen Polizeibeamtinnen und -beamten für ausreichend?

Für die per Erlass (siehe 2 b) vorgegebenen Trainingszeiten stehen ausreichend Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung.

Frage 4. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass Termine zum Schießtraining häufig aufgrund defekter Schießanlagen kurzfristig abgesagt werden müssen?

Im Jahr 2015 kam es lediglich in elf Fällen zu kurzfristigen Absagen von Trainingszeiten. Danach ist bereits die Aussage, dass "*Termine zum Schießtraining häufig aufgrund defekter Schießanlagen kurzfristig abgesagt werden müssen*", nicht zutreffend. Gleichwohl sind in Anbetracht der komplexen Technik der RSA vereinzelte Ausfälle nicht immer zu vermeiden. Der für die Wartung und Instandhaltung zuständige Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen ist bemüht, die Ausfallzeiten so gering als möglich zu halten.

Wiesbaden, 7. Juni 2016

Peter Beuth

Anlagen

Spalte1	Spalte2	Spalte3	Spalte4	
Betreiber	Standort	Art	Schießanlagen	
PP Nordhessen	August-Vilmar-Str. 20 34576 Homberg / Efze	Raumschießanlage	1 x 15 Meter	
	Fasanenweg 1a 34225 Baunatal	Raumschießanlage	1 x 15 Meter 1 x 25 Meter 1 x 180°	
	34376 Immenhausen-Holzhausen	offener Schießstand	1 x 25 Meter 1 x 200 Meter	
	PP Osthessen	Severingstraße 1-7 36041 Fulda	Raumschießanlage	1 x 15 Meter 1 x 25 Meter
			MaSy Trainingsstätte	1 x MaSy Trainingsstätte
		PP Mittelhessen	Raiffeisenstr. 1 35043 Marburg	Raumschießanlage
	Grüner Weg 3 61169 Freidberg		Raumschießanlage	1 x 35 Meter
	Frankfurter Str. 61 35578 Wetzlar		Raumschießanlage	2 x 25 Meter
Karl-Benz-Straße 13 35398 Gießen	MaSy Trainingsstätte		1 x MaSy Trainingsstätte	
Frankfurter Straße 61 35578 Wetzlar	MaSy Trainingsstätte		1 x MaSy Trainingsstätte	
PP Westhessen	Calvinstraße 8 65199 Wiesbaden		Raumschießanlage	1 x 25 Meter
	Saalburgstr. 116 61350 Bad Homburg		Raumschießanlage	1 x 38 Meter
	Offheimer Weg 44 65549 Limburg		Raumschießanlage	1 x 15 Meter Nur MaSy
	PPSüdosthessen	Cranachstr. 1 63452 Hanau	Raumschießanlage MaSy Trainingsstätte	2 x 25 Meter 1 x MaSy Trainingsstätte
PP Frankfurt		Adickesallee 70 60322 Frankfurt	Raumschießanlage	2 x 15 Meter 1 x 25 Meter 2 x 180° Nur MaSy

PP Südhessen	Klappacher Str. 145	Raumschießanlage	1 x 15 Meter
	64285 Darmstadt		1 x 25 Meter
			1 x 50 Meter Gesperrt
	Weierhausstr. 21	Raumschießanlage	1 x 25 Meter
	64646 Heppenheim		
	Eisenstr. 60	Raumschießanlage	1 x 30 Meter
	65428 Rüsselsheim		
HBPP	Wiesbadener Str. 99	Raumschießanlage	2 x 25 Meter
	55252 Mainz-Kastel		1 x 100 Meter
		MaSy Trainingsstätte	1 x MaSy Trainingsstätte
	Garbenteicher Str. 103	Raumschießanlage	2 x 25 Meter
	35423 Lich		
	Tilsiter Str. 13	Raumschießanlage	2 x 25 Meter
	63165 Mühlheim		1 x 100 Meter
		MaSy Trainingsstätte	1 x MaSy Trainingsstätte
	Frankfurter Str. 365	Raumschießanlage	2 x 15 Meter
	34134 Kassel		1 x 35 Meter Gesperrt
HPA	Schönbergstr. 100	Raumschießanlage	1 x 25 Meter
	65199 Wiesbaden	MaSy Trainingsstätte	1 x MaSy Trainingsstätte
HLKA	Hölderlinstr. 5	Raumschießanlage	1 x 25 Meter Gesperrt
	65187 Wiesbade		
PTLV	65391 Lorch	offener Schießstand	2 x 25 Meter
			1 x 300 Meter

71

Einsatztraining bei der hessischen Polizei

1. Ausgangssituation

Aufgrund der PDV 211 (Schießtraining in der Aus- und Fortbildung), die gemäß Erlass vom 16. Oktober 2012 – LPP – Ast/7d12 – (n. v.) für die hessischen Polizeibehörden verbindlich ist, und der Empfehlungen der Arbeitsgruppe „AMOK“ sowie der Projektgruppe „Intensivierung der Schießausbildung“ wurde eine Zusammenlegung der beiden Bereiche Schießtraining und DIF zu einem Einsatztraining für notwendig und sinnvoll erachtet.

2. Neukonzeption des Einsatztrainings

Das Einsatztraining richtet sich nach

- der PDV 211 „Schießtraining in der Aus- und Fortbildung“,
- dem Leitfaden 371 „Eigensicherung“,
- der einschlägigen Erlasslage
- sowie nach den von hier genehmigten didaktischen Konzepten/Lehrplänen.

Soweit für die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie der Beschäftigten der Wachpolizei von den nachfolgenden Bestimmungen abweichende Regelungen in den jeweiligen Studien- und Lehrplänen sowie einschlägigen Erlassen getroffen wurden, ist nach diesen zu verfahren. Es ist durch regelmäßige Abstimmung sicherzustellen, dass sich die Inhalte sowie Erfordernisse der Aus- und Fortbildung nicht widersprechen.

Gleiches gilt für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen von Spezialeinheiten. Die Spezialeinheiten führen das Einsatztraining unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben in eigener Zuständigkeit durch.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Trainingseinheiten obliegt grundsätzlich den Polizeibehörden, jedoch können seitens der Polizeiakademie Hessen (HPA) Fortbildungsschwerpunkte empfohlen werden. Die Auswahl und Gestaltung der Übungen hat sich am jeweiligen Ausbildungsstand der Einsatztrainingspflichtigen, den notwendigen Ausbildungsinhalten und an den örtlichen Gegebenheiten zu orientieren.

Durch das Trainieren flexibler Verhaltensmuster soll die Einsatzkompetenz der Einsatztrainingspflichtigen optimiert werden, schwerpunktmäßig beim Einschreiten in mit hohen Risiken verbundenen Situationen, insbesondere der Schusswaffeneinsatz (Schieß- und Nichtschießtraining). Polizeiliche Konfliktsituationen sollen auch unterhalb der Schwelle des Schusswaffeneinsatzes mit den angemessenen und zur Verfügung stehenden Vollstreckungsmitteln in Verbindung mit einsatzbegleitender Kommunikation gelöst werden können.

Kosten und Personal

Das aufgeführte Einsatztrainingskonzept ist kostenneutral durchzuführen – insoweit werden keine zusätzlichen Haushaltsmittel benötigt.

Personelle Erweiterungen über den derzeitigen Status quo hinaus sind nicht vorgesehen.

2.1 Zielgruppen

Einsatztrainingspflichtig sind grundsätzlich alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Beschäftigte der Wachpolizei.

Aufgrund der tatsächlich durchgeführten Tätigkeit der Vollzugsbeamtinnen und -beamten sowie der Beschäftigten der Wachpolizei ist von der jeweiligen Polizeibehörde eine Differenzierung der Einsatztrainingspflichtigen in Zielgruppen vorzunehmen.

2.1.1 Zielgruppe 1

Die Zielgruppe 1 umfasst die „Waffenträger im Vollzug, die überwiegend mit Außentätigkeiten“ betraut sind. Hierbei ist die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung zu bewerten.

Dies sind insbesondere:

- Beschäftigte des Revier- und Streifendienstes mit überwiegender Außentätigkeit (zum Beispiel nicht die Dienststellenleitung, Geschäftszimmerbeamtinnen und -beamte etc.),
- Organisationseinheiten mit besonderen Aufgaben (zum Beispiel Operative Polizeieinheiten, Fahndungsgruppen, Kriminaldauerdienst) sowie andere Polizeibeschäftigte mit überwiegender Außentätigkeit,

- Einsatzbeamtinnen und Einsatzbeamte des HBFP inklusive Außendienstkräfte der Wasserschutzpolizei, der Polizeireiterstaffel Hessen und der Polizeihubschrauberstaffel Hessen

- Beschäftigte der Wachpolizei

2.1.2 Zielgruppe 2

Waffenträger im Innendienst und der Administration, die nicht zur Zielgruppe 1 gehören.

3. Anforderung an die Zielgruppen

Zielgruppe 1

Es sind insgesamt 17 Einsatztrainingsstunden pro Teilnehmer und Jahr zu absolvieren.

Idealerweise ist je ein achtstündiger Trainingstag je Jahreshälfte für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter der Zielgruppe 1 vorzusehen, der alle Themenbereiche des Einsatztrainings (Schießausbildung und praxisorientierte Eigensicherung, einschließlich der übrigen Waffen und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt) umfasst.

Darüber hinaus ist ein einmaliges 30-minütiges Schießtraining je Jahreshälfte im Regelschießbetrieb zu absolvieren, insgesamt zwei pro Jahr und Schießpflichtigem.

Hierbei sind die Trainingseinheiten möglichst gleichmäßig über das Jahr zu verteilen. Zwischen den Trainingseinheiten sollten nicht mehr als vier Monate vergehen. Keinesfalls sollen alle Pflichttrainingseinheiten in einem oder zwei Blöcken absolviert werden.

Zielgruppe 2

Es sind insgesamt drei Schießtrainingseinheiten (à circa 30 Minuten) pro Jahr und Teilnehmer zu absolvieren.

Mit den oben aufgeführten Mindestanforderungen der jeweiligen Zielgruppe können bis zu maximal 24 Trainingsstunden pro Jahr und Teilnehmer/Teilnehmerin angeboten werden. Es steht den Behörden frei – entsprechend möglicher Ressourcen –, für das Einsatztraining inklusive des Trainings mit Farbmarkierungssystemen behördenintern zu investieren.

4. Einsatztraining unter Verwendung von Markierungssystemen (MaSy) für Dienstwaffenmodelle

Der Einsatz von MaSy im Rahmen des Einsatztrainings unterstützt eine objektive Erfolgsanalyse des polizeilichen Vorgehens unter Schusswaffeneinsatz sowie das sichere Training in kritischen Szenarien wirkungsvoll.

Im Rahmen des Einsatztrainings können ca. ein Drittel der Munition als Farbmarkierungsmunition verschossen werden (circa 50 Schuss p. a. und Einsatztrainingspflichtigem).

Gemäß PDV 211 Nr. 8 soll das Einsatztraining in dafür geeigneten Trainingsräumen beziehungsweise auf Außenflächen durchgeführt werden, die nicht an die Sicherheitsbestimmungen von Schießstätten gebunden sein müssen.

Trainingsbereiche sind zu kennzeichnen und in ausreichendem Maße gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

Es muss sichergestellt sein, dass durch die Projektilen der MaSy keine Gefährdung für Unbeteiligte entsteht. Beschädigungen und Verunreinigungen von Trainingsörtlichkeiten sollen auf das zulässige und unbedingt erforderliche Maß reduziert werden.

Die Verfügbarkeit von scharfen Schusswaffen und Munition im für die Markierungssysteme vorgesehenen Trainingsbereich muss ausgeschlossen sein.

Bestehende Nutzungsordnungen/Vereinbarungen sind zu beachten.

In Anlehnung an die Berichte des Medical Airport Service und um vorhandene Gefährdungen zu reduzieren sind u.a. Maßnahmen für das Training mit MaSy verpflichtend durchzuführen:

- Nutzung eines geeigneten Impulsschall-Gehörschutzes während der Übungen
 - Regelmäßige qualifizierte Unterweisung nach GUV-R 194 für eine qualifizierte Nutzung des Gehörschutzes ist sicherzustellen
 - Beachten der Herstellerhinweise zur Nutzung des Gehörschutzes
 - Für ausreichend Luftaustausch bei den Übungen ist zu sorgen, eventuell Nutzung eines CO-Warngerätes – es ist nach jeder Übung ausgiebig zu lüften.
- Gibt es keine technische Zwangsbelüftung, so wird zumindest zeitweise die Verwendung eines Kohlenmonoxid-Warngerätes empfohlen. Während des Lüftens sollten sich möglichst keine Personen im Raum aufhalten.

Die raumtechnische Lüftungsanlage sollte während und auch noch einige Zeit nach der Nutzung mit maximaler Kraft laufen.

- Übungsräume regelmäßig reinigen (Vermeidung von möglichen Bränden, Kontamination etc.); gegebenenfalls Nutzung eines ex-geschützten Staubsaugers wie in den Raumschießanlagen.

MaSy Trainingsformen

Es werden neben dem Grundlagentraining gemäß der PDV 211 realitätsnahe Teilszenarien geübt. Diese müssen grundsätzlich so gestaltet sein, dass die Teilnehmer von einfachen zu komplexen Inhalten geführt werden.

Durch den Einsatz von Markierungswaffen („Blauwaffen“) können die Entscheidungstrainings „Schießen/Nicht-schießen“ ganzheitlich bearbeitet werden. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung und der erforderlichen Sicherheitsaspekte werden in Hessen bei der Anwendung von Markierungswaffen im Einsatztraining folgende Trainingsstufen unterschieden:

MaSy Stufe 1:

Schießen auf Zieldarstellungen/Zielscheiben.

Grundlagentraining gemäß der PDV 211, insbesondere Waffenhandhabung (Störungsbeseitigung, Magazinwechsel, etc.), Bewegung mit der Waffe, Vortraining Schießen in und aus der Bewegung, Vortraining Deutschuss.

MaSy Stufe 2:

Übungen im Bereich Schießen/Nicht-schießen („Entscheidungstraining“) auf geeignete Scheiben und sonstige Gegenstände. Übungen im Bereich der Gefahrenwahrnehmung unter Einbindung von Schießelementen. Schießen in der Bewegung und aus Formationen („dynamisches Schießtraining“).

MaSy Stufe 3:

Teilszenarien unter Einbindung von Markierungswaffen mit einfachen Interaktionen (Reaktion auf zuvor festgelegtes und dem Trainierenden bekanntes Detail aus dem Verhaltensmuster des Situationsdarstellers), bei denen körperliche Eingriffstechniken ausgeschlossen werden können (Distanzlagen).

Schießen auf bewegliche Ziele (in der Regel zwei- oder dreidimensionale Zieldarstellungen, aber auch geschützter Trainer, ausschließlich A-Lizenz). Die Beteiligung von passiven Situationsdarstellern (wie bei Vollszenarien) ist nicht vorgesehen.

MaSy Stufe 4:

Vollszenarien als ganzheitliche Interaktionsübungen unter Einbindung von Markierungswaffen werden in Hessen derzeit nicht mit Trainierenden durchgeführt.

Trainer

Unter Berücksichtigung der zu beachtenden Sicherheitsstandards hat ein Trainerteam in Abhängigkeit von der jeweiligen Trainingsstufe mindestens folgende Anforderungsprofile zu erfüllen:

MaSy Stufe 1 und 2: Trainingsleiter = Trainer A¹ oder B und in MaSy eingewiesene Schießausbilder

MaSy Stufe 3: Trainingsleiter = Trainer A

Situationsdarsteller (aktiv) = Trainer A

Gemäß der PDV 211, Anlage 1, 2.8 soll für jede trainierende Polizeibeamtin/jeden Polizeibeamten beziehungsweise jedes trainierende Team eine Trainerin oder ein Trainer vorgesehen werden. In Abhängigkeit der Schwierigkeit der durchzuführenden Übung und des Ausbildungsstandes der Trainingspflichtigen oder des Trainingspflichtigen kann die Anzahl der Trainerinnen oder Trainer variieren.

Ausrüstung

Beim Training mit Markierungssystemen in der MaSy Stufe 3 sind entsprechend PDV 211, Ziffer 8.4 geeignete Schutzkleidung sowie geeignete Schutzausstattung zu tragen.

Als geeignete Schutzkleidung/ Schutzausstattung für das oben genannte Training gelten:

- Kopf-, Gesichts- und Halsschutz
- Impulsgeschörtschutz
- Handschuhe
- Tiefschutz
- Robuste Oberkleidung

Sobald Markierungswaffen in Teamübungen eingesetzt werden, ist zur Vermeidung von Verletzungen bei Schießunfällen immer die oben angeführte persönliche Schutzausstattung (PSA) zu verwenden.

Als Grundsatz gilt: „Keine unbedeckte Haut im Markierungswaffenszenario!“

Darüber hinaus können dienstlich zugewiesene ballistische Schutzwesten Verwendung finden.

Bei Trainings der MaSy Stufen 1 und 2 sind Augenschutz, Gehörschutz und gegebenenfalls ballistische Schutzweste zu tragen.

Darüber hinaus ist die Trainerin oder der Trainer auch für die bestimmungsgemäße Verwendung der PSA durch die Trainierenden verantwortlich!

Grundsätzlich kann sich die Schutzausstattung der Trainerin oder des Trainers/der SituationsdarstellerIn oder des Situationsdarstellers von der der Trainierenden unterscheiden. Hierbei sollte auf ein möglichst realitätsnahes und variantenreiches Erscheinungsbild des Situationsdarstellers geachtet werden.

5. Polizei-Online - Modul Schießen/Einsatztraining (SET)

Zur Erfassung statistischer Daten und Dokumentation des Einsatztrainings (inklusive Schießen) ist SET zu verwenden. Damit wird ein hesseneinheitliches Anmelde- und Dokumentationsverfahren für das (Schieß-) Einsatztraining sowie ein Werkzeug der Dienst- und Fachaufsicht zur Verfügung gestellt.

Die HPA ist für die Anpassung des SET an das Einsatztraining verantwortlich.

5.1 Statistische Erfassung

Über das Einsatztraining sind auf Anforderung statistische Angaben, soweit möglich aus dem SET, zu übermitteln.

5.2 PKA/KKA im Bachelorstudiengang

Die Dokumentation erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Erlasstage.

5.3 Spezialeinheiten und -kräfte

Eine Erfassung im SET wird derzeit für nicht erforderlich gehalten.

6. Kontrollübung

Der modulare Aufbau der PDV 211 „Schießtraining in der Aus- und Fortbildung“ bedingt, dass dem Einsatzmäßigen Schießtraining mit der Pistole (P 30) und Maschinenpistole (MP) die erfolgreiche Teilnahme an den Kontrollübungen als Abschluss des Schulmäßigen Schießtrainings vorangegangen sein muss.

6.1 Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Kontrollübungen

Die Kontrollübungen sind unter Berücksichtigung der in der PDV 211 vorgegebenen Maße und der Anordnung der Symbole durchzuführen. Dabei sind die drei Ebenen durchgängig sichtbar einzublenzen.

Der Beschuss der Ebene 1 (gelb) ist als Deutschuss nach Nr. 5.4.3/5.5.8 auszuführen, wobei die in der PDV 211 angegebenen Zeitvorgaben grundsätzlich anzustreben sind. Das Holstern der Pistole sowie das Sichern gegen Verlust und Wegnahme im Sinne der Nr. 6.6.3, letzter Spiegelstrich, ist bei Sicherheitsholstern beim Einrasten der Pistole in die Sperrvorrichtung, bei sonstigen Holstern durch das Schließen vorhandener manueller Sperrvorrichtungen oder durch Umfassen des Griffstücks gemäß Nr. 5.4.2 (aufmerksame Sicherungshaltung) gegeben.

6.2 Ausführungsbestimmungen für PKA/KKA im Rahmen des Bachelorstudiengangs

Damit bei den Studierenden die Berechtigungen zum Führen der Schusswaffen zum Dienstantritt des Grundlagenpraktikums (Praktikum II) vorliegen, müssen sie spätestens bis zum Ende des Grundlagentrainings (Praktikum I) erstmals die Kontrollübungen erfüllt haben.

Die HfPV gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbehörden die Durchführung der Kontrollübungen nach der PDV 211 für PKA/KKA während des Studiums.

Die Kontrollübungen sind keine praktischen Prüfungen im Sinne des Modulbuches. Sollte eine Kontrollübung nicht bestanden werden, so erhält die oder der Studierende seitens der Hochschule für Polizei und Verwaltung die Auflage, diese innerhalb der ersten vier Wochen des Grundlagenpraktikums nachzuholen.

¹ Der Trainer A entspricht einem hauptamtlichen Einsatztrainer der HfPV mit Schießausbilderqualifikation

6.3 Nichtbestehen der Kontrollübung durch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte sowie Beschäftigte der Wachpolizei

Unter Berücksichtigung des modularen Aufbaus der PDV 211 sind die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie die Beschäftigten der Wachpolizei im höchstmöglichen Maße auf die Kontrollübung vorzubereiten.

Hat die Absolventin oder der Absolvent trotz intensiven Trainings innerhalb eines Kalenderjahres die jeweilige Kontrollübung nicht bestanden, soll die oder der Vorgesetzte – gegebenenfalls nach Einbindung der HPA – das Führen der Waffe untersagen bis der Einsatztrainingspflichtige die Kontrollübung erneut bestanden hat.

7. Einsatztrainer

Die praxisnah und integrativ zu vermittelnden rechtlichen Voraussetzungen und Grenzen des Schusswaffengebrauchs sowie die Grundsätze der Taktik, Grundkenntnisse der Eigensicherung, der Kommunikation und der Konfliktbehandlung setzen eine hohe Qualifikation bei den Einsatztrainern voraus. Es ist deshalb anzustreben, dass das Einsatztraining (inklusive Schieß- und Waffentraining) sowohl in der Aus- als auch in der Fortbildung mit lizenzierten Einsatztrainerinnen und -trainern durchgeführt wird. Die Aus- und Fortbildung der Einsatztrainerinnen und -trainer findet nach den von der HPA erstellten und von hier genehmigten didaktischen Konzepten (Lehrplänen) statt.

Bis zum Abschluss der erforderlichen Umsetzungsschritte zur Neukonzeption Einsatztraining (Zentralisierung) kann es erforderlich sein, die vorhandenen hauptamtlichen Trainerinnen und Trainer durch den Einsatz von nebenamtlichen Trainerinnen und Trainern zu unterstützen.

7.1 Nachqualifizierung der bisherigen Schießtrainerinnen und -trainer

Eine Nachqualifizierung der bisherigen Schießtrainerinnen und -trainer wird zeitnah empfohlen. Mit der Nachqualifizierung zum (mindestens) B-Lizenz-Trainer ist beabsichtigt, ein breites Spektrum an praktischem Wissen zu vermitteln, so dass auch die Aspekte des praktischen Einsatztrainings im Sinne einer ganzheitlichen Aus- und Fortbildung in das Schießtraining einfließen können.

7.2 Einsatztrainer-Lizenz

7.2.1 Erwerb einer Einsatztrainerlizenz

Zum Erwerb einer A-Lizenz oder B-Lizenz ist eine erfolgreiche Teilnahme an einer von hier genehmigten Ausbildung erforderlich. Die Lizenz ist drei Jahre gültig.

Zur Verlängerung der Lizenz ist die Teilnahme an einem Fortbildungsseminar für Einsatztrainerinnen und -trainer oder eine zur Lizenzverlängerung ausgewiesene Arbeitstagung, grundsätzlich unter Federführung der HPA, erforderlich.

Die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung muss spätestens in dem Jahr erfolgen, in welchem die Lizenz ihre Gültigkeit verliert.

Nebenamtliche Trainerinnen und Trainer erhalten darüber hinaus nur dann eine Verlängerung der Lizenz, wenn sie pro Kalenderjahr mindestens 100 Stunden als Einsatztrainerin/-trainer nachweisen können (davon mindestens 50 Stunden im Bereich des praxisorientierten Einsatztrainings unter Einbeziehung der Schusswaffe).

Die Polizeibehörden und die Lizenzinhaberinnen und -inhaber tragen die Verantwortung für die erforderlichen Lizenzverlängerungen.

Bei der HPA werden alle Lizenzinhaberinnen und -inhaber erfasst und die Einhaltung der Gültigkeitsfristen dokumentiert.

Die Lizenzverlängerung erfolgt jeweils für drei Jahre.

8. Arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen

Aus Gründen der Fürsorge sowie aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht ist sicherzustellen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Übungsschießen einen Gehörschutz und auf Weisungen der Einsatztrainer Schutzbrillen und/oder Schutzausstattung tragen. Das Tragen der Schutzweste im Rahmen der Schießtrainings ist aus fachlicher Sicht uneingeschränkt möglich und wird empfohlen.

9. Weitere Vorgaben

9.1 Im Hinblick auf die Wahrnehmung der Einsatztrainingspflichtung haben Vorgesetzte im Rahmen ihrer Führungsverantwortung nicht nur die Dienst- und Fachaufsicht wahrzunehmen, ihnen kommt auch eine besondere Vorbildfunktion zu.

Die Stärkung der Eigenmotivation der Einsatztrainingspflichtigen in Kombination mit einer regelmäßigen, hierarchieübergreifenden Dienst- und Fachaufsicht im Rahmen der Führungsverantwortung sind wichtige Voraussetzungen für eine optimale Aus- und Fortbildung.

Als Hilfsmittel im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht steht das SET mit dem „Standardreport Dienstaufsicht“ zur Verfügung.

9.2 Polizeivollzugsbeamtinnen und Wachpolizistinnen ist ab der Mitteilung einer Schwangerschaft gegenüber der oder dem Vorgesetzten die Teilnahme am Einsatztraining (inklusive Schießtraining) untersagt.

9.3 Übungen des Schulmäßigen und des Einsatzmäßigen Schießtrainings mit der MP sind nur von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und Beschäftigten der Wachpolizei zu schießen, die eine MP im Einsatz führen sollen. Der jeweilige Personalbewirtschaftler entscheidet über das Führen in eigener Zuständigkeit.

10. Schlussbestimmungen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

a) Erlass vom 11. Februar 2008, Übungsschießen für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie der Angehörigen der Wachpolizei, Az.: LPP 42 – PE – 7 t 10 03 (n. v.),

b) Erlass vom 16. April 2012, Einsatztrainings bei der hessischen Polizei – Leitfaden der Polizei für das Training mit Markierungssystemen; Training mit Farbmarkierungssystemen, Az.: LPP 41 – PE – 7 t 10 (n. v.)

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2013

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport
Landespolizeipräsidium
LPP 41 – PE – 7 t 10/8 e 12 05
– Gült.-Verz. 3100 –

StAnz. 4/2014 S. 76